

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Börnichen/Erzgeb. und in Kindertagespflege**

### **(Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)**

**Vom 17.12.2013**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 566) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225) zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) hat der Gemeinderat der Gemeinde Börnichen/Erzgeb. in seiner Sitzung am 16.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Börnichen/Erzgeb. im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 SächsKitaG oder in Kindertagespflege betreut werden.

#### **§ 2**

##### **Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte**

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde oder in Kindertagespflege erhebt die Gemeinde Börnichen/Erzgeb. Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.

(3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Abs. 6 bis 8 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von 10 Tagen nicht überschreiten.

#### **§ 3**

##### **Abgabenschuldner**

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

## § 4

### Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen.

(2) Maßgebend ist die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit.

(3) Die Höhe der Elternbeiträge wird auf der Grundlage der §§ 14 und 15 SächsKitaG wie folgt festgelegt:

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres für die Betreuungszeit von
  - a) täglich bis 9 Stunden 168,00 Euro pro Monat,
  - b) täglich bis 6 Stunden 112,00 Euro pro Monat und
  - c) täglich bis 4,5 Stunden 84,00 Euro pro Monat,
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt für die Betreuungszeit von
  - a) täglich bis 9 Stunden 90,00 Euro pro Monat,
  - b) täglich bis 6 Stunden 60,00 Euro pro Monat und
  - c) täglich bis 4,5 Stunden 45,00 Euro pro Monat,
3. bei der Betreuung als Hortkind schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der 4. Klasse für die Betreuungszeit von
  - a) täglich bis 6 Stunden (mit Frühhort) 54,00 Euro pro Monat,
  - b) täglich bis 5 Stunden (ohne Frühhort) 45,00 Euro pro Monat und
  - c) täglich bis 4 Stunden (ohne Frühhort) 36,00 Euro pro Monat.

(4) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut, so ermäßigt sich der nach Abs. 2 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

1. für das zweite Kind um 40 v.H.,
2. für das dritte Kind um 80 v.H.,
3. viertes und jedes weitere Kind sind beitragsfrei.

(5) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag um 10 v.H.

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 3,88 Euro,
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 1,79 Euro,
3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 1,57 Euro.

(7) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 18,00 Euro pro Stunde erhoben.

(8) Für Gastkinder werden folgende weiteren Entgelte erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind 34,92 Euro pro Tag,
2. für die Betreuung als Kindergartenkind 16,12 Euro pro Tag,
3. für die Betreuung als Hortkind 9,43 Euro pro Tag.

Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.

(9) Alle Änderungen die zu einer Veränderung des Elternbeitrages führen können, sind unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

## § 5

### **Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte**

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte werden durch die Gemeinde Börnichen/Erzgeb. festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Börnichen/Erzgeb. und in Kindertagespflege ist jeweils am 1. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig.

(3) Die weiteren Entgelte werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig.

## § 6

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Börnichen/Erzgeb. (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen) vom 17.09.2012 außer Kraft.

Börnichen, am 17.12.2013

L o h r  
Bürgermeister

*Siegel*

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

L o h r  
Bürgermeister